

Stellungnahme von Wikimedia Deutschland zum Grünbuch Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft

30. November 2008

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Wikimedia Deutschland e.V. (WM-DE) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den in dem Grünbuch "Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft" aufgestellten Fragen Stellung beziehen zu können. Wir begrüßen jede weitere Gelegenheit zur Teilnahme an der Klärung offener Fragen.

Der Verein Wikimedia Deutschland ist ein nach deutschem Recht eingetragener Verein mit Sitz in Berlin, Deutschland. Seine Gründung erfolgte im Sommer 2004, er ist als gemeinnützig anerkannt. Zu unseren Zielen gehört die Förderung von Unterfangen, die die Erstellung und Zugänglichmachung von Inhalten zum Ziel haben, die frei lizenziert sind. Der zugrunde liegende Freiheitsbegriff umfasst die Möglichkeit für jedermann, Inhalte jederzeit und zu jedem Zweck lesen, kopieren, verändern und nutzen zu dürfen. Dies umfasst auch die kommerzielle Nutzung. Ein häufig gewähltes Merkmal freier Lizenzen wie beispielsweise der GNU Free Documentation License (GFDL, GNU Lizenz für freie Dokumentation) ist eine "Copyleft"-Funktion: Modifizierte Inhalte und abgeleitete Werke müssen ebenfalls unter den Bedingungen der ursprünglichen Lizenz veröffentlicht werden, wodurch sichergestellt wird, dass Inhalte dauerhaft der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und nicht erneut monopolisiert werden können.

Im Zentrum unserer Anstrengungen steht das Enzyklopädieprojekt Wikipedia, eine in derzeit 250 Sprachen erstellte Enzyklopädie, die seit 2001 erarbeitet wird. Von den über 10 Millionen Artikeln sind mehr als 800.000 Artikel in deutscher Sprache. Nach den Ergebnissen der ACTA-Studie des Demoskopieinstituts Allensbach greifen wöchentlich wenigstens 14 Millionen Deutsche auf Wikipedia-Inhalte zurück, im Raum der europäischen Union sind die Zugriffszahlen unterschiedlich, jedoch in der gleichen Größenordnung. Insgesamt zählen die von der Wikimedia Foundation (WMF) betriebenen Seiten zu den meistgenutzten Internetadressen. Kosten für den Betrieb von Wikipedia und ihrer Schwesterseiten werden fast vollständig aus Spenden gedeckt, der Budgetansatz der Wikimedia Foundation für 2009 liegt bei 6 Millionen US-Dollar.

Wikimedia Deutschland beobachtet die Arbeit an der Plattform "Europeana", deren erster Prototyp im November 2008 der Öffentlichkeit vorgeführt wurde. Die Wikimedia Foundation hat einen Unterstützerbrief für Europeana verfasst, in der Maßgabe, dass sich Europeana zu einer Plattform entwickelt, die den Nutzern kosten- und werbefrei tatsächlichen Zugang zu Digitalisaten verschafft und jene Werke unter freien Lizenzen zur Verfügung gestellt werden. Umgekehrt stehen wir mit den Projektleitern von Europeana in Kontakt, um die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu klären, die Inhalte von Wikimedia Commons, drei Millionen Bild- und Mediendateien, auch für die Nutzer von Europeana verfügbar zu machen.

Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des Vereins Wikimedia Nederland (Wikimedia-NL), die Ihnen ebenfalls vorliegt und die wir ausdrücklich unterstützen. Insbesondere teilen wir vollständig die Anmerkungen von WM-NL über die Handhabung von Beschränkungen gegen die Nutzung von Inhalten, die beispielsweise durch die Europäischen Gemeinschaften oder ESA erstellt wurden.

Allgemeines

Fragen:

(1) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über die Anwendung der Ausnahmen gefördert oder hierfür Leitlinien festgelegt werden?

Wir teilen die Ansicht von Wikimedia-NL vollumfänglich.

(2) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über andere, nicht unter die Ausnahmen fallende Aspekte gefördert oder hierfür Leitlinien oder Musterlizenzen festgelegt werden?

Wir teilen die Ansicht von Wikimedia-NL vollumfänglich.

(3) Ist es angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Internet-Technologien und der weit verbreiteten Erwartungen von Wirtschaft und Gesellschaft noch angemessen, sich auf eine Liste nicht verbindlicher Ausnahmen zu stützen?

Diese Frage beantwortet das Grünbuch bereits selbst umfassend und überzeugend. Die Zunahme des Wissens- und Informationsaustausches innerhalb der EU-Staaten und über die gegenwärtigen Grenzen der EU hinaus ist dramatisch und wird über die nächsten Jahre unverändert anhalten, in der Tendenz jedenfalls unabhängig von der Erleichterung oder Erschwerung durch die nationale und supranationale rechtliche Ausgestaltung. Eine verbindliche Liste an Ausnahmen könnte hier für mehr Rechtssicherheit sorgen.

(4) Sollten bestimmte Ausnahmekategorien verbindlich ausgestaltet werden, um ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Nutznießer dieser Ausnahmen besser zu schützen?

(5) Wenn ja, welche?

Wir fassen die Antwort von (4) und (5) zusammen. Urheber- und Nutzungsrechte existieren unter der Annahme, Kreativität und die Kreativen zu unterstützen. Ihre Legitimation endet, wenn sie diesen Prozess und ihre Akteure behindern. Dem grundsätzlichen Recht, über die eigenen Werke verfügen zu dürfen, gehören sowohl die Pflichten entgegengestellt, die Werke tatsächlich auch der Allgemeinheit verfügbar zu machen als auch das Recht der Allgemeinheit, in Eigenregie jene Werke wieder in den öffentlichen Verfügungsbereich zu transportieren, bei denen dies nicht schon durch die Inhaber der Nutzungsrechte erfolgt.

Drei Bereiche sind hierbei von besonderer praktischer Relevanz:

- Urheberrechts-Waisen: Der beispielsweise in Deutschland herrschende Zeitraum von 70 Jahren nach Tod eines Urhebers bis zum Ende des Urheberrechtsschutzes produziert große Mengen Werke, deren Urheberrechteinhaber auch mit größerer Suche nicht auffindbar sind. Digitalisierungsarbeiten der in der Regel für den kommerziellen Gebrauch nur wenig geeigneten Werke werden durch die Rechtsunsicherheit behindert. Werke, deren Inhaber von Nutzungs- wie Urheberrechten nicht auffindbar sind, sollten dauerhaft als gemeinfrei behandelt werden, ein Register dieser Werke könnte dazu Klarheit und Rechtssicherheit schaffen.
- Werke aus öffentlicher Hand: Werke, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, stehen außerhalb der engen Logik von Kreativitätsförderung durch Urheberrechtsschutz. Diese Werke werden aus Mitteln der Öffentlichkeit für die Öffentlichkeit erstellt und sollten hierfür auch uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur freien Verwendung bereitstehen. Publikationen von Regierungsstellen, Ministerien, Behörden und jenen Stellen, die im Auftrage der Genannten tätig werden, sollten grundsätzlich als gemeinfrei behandelt werden.
- Digitalisate von gemeinfreien Werken. Eine Klarstellung, dass durch die Digitalisierung von Werken keine neuen Urheber- und Leistungsschutzrechte begründet werden, wäre hilfreich, um der schädlichen Remonopolisierung von Werken vorzubeugen.

Die Ausnahme für Bibliotheken und Archive

(6) Sollte die Ausnahme für Bibliotheken und Archive unverändert bleiben, weil die Verlagshäuser selbst die notwendigen Entwicklungen durchführen werden, um einen Online-Zugang zu ihren Katalogen zu gewährleisten?

Die in der Frage enthaltene Annahme halten wir für unbewiesen. Der Meinungs- und Handlungspluralismus der europäischen Verlagshäuser lässt zumindest derzeit nicht erkennen, dass ein umfassender Online-Zugang zu den Inhalten in absehbarer Zeit flächendeckend von dieser Seite zu erwarten ist.

Exemplarisch für die eher verfahrenere Situation kann das Portal "libreka!" genannt werden, welches durch den Börsenverein des Deutschen Buchhandels und seine Töchter betrieben wird und das selbst für den kleinen Teil der deutschsprachigen Titel, die in dieser Plattform enthalten sind, derzeit und auf längere Sicht keine Lösungen anbietet, Bibliotheken und Archiven irgendeinen Zugang zu den Inhalten zu gewährleisten.

(7) Sollten öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive Lizenzvereinbarungen mit den Verlagshäusern schließen, um den Zugang zu ihren Werken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle für den Online-Zugang zu Bibliotheksbeständen?

Die erste Frage suggeriert, dass durch Lizenzvereinbarungen mit Verlagshäusern der Zugang zu ihren Werken (gegenüber einer ungenannten Alternative) erleichtert würde. Diese Annahme halten wir für derzeit unbewiesen und für einen Widerspruch zu den Geschäftsprozessen in Bibliotheken, wie sie bei physischen Werken stattfinden (Verleih der Bücher). Die ungenannte Alternative wäre die urheberrechtliche Klarstellung, dass eine Bibliothek (Bildungseinrichtung, Museum und Archiv) jene Werke, die in ihrem Bestand sind, der Allgemeinheit schon alleine deshalb zugänglich machen darf, weil sie diese Werke in ihrem Bestand hat. Der gesteigerte bürokratische Aufwand von Einzellizenzvereinbarungen, sei es nun mit Verlagshäusern oder gleich mit den Urhebern, sofern anwendbar, dient weder der Allgemeinheit, noch den Kreativen.

(8) Sollte der Geltungsbereich der für Bildungseinrichtungen, Museen und Archive geltenden nachstehende Punkte präzisiert werden? (a) Formatänderungen, (b) Zahl der Kopien, die im Rahmen dieser Ausnahme angefertigt werden dürfen, (c) Einscannen ganzer Bibliotheksbestände.

(a): Formatänderungen und alle anderen Maßnahmen zur Interoperabilität sollten grundsätzlich allen Nutzern von Werken erlaubt sein

(b): Eine Beschränkung der Anzahl der Kopien halten wir für überflüssig und gegen die Aufgaben der genannten Einrichtungen gewandt.

(c): Sowohl ganze Bibliotheksbestände als auch Teile sollten frei durch Bibliotheken gescannt werden dürfen. Wir weisen darauf hin, dass der eigentliche Scan-Vorgang aus unserer Sicht für Fragen des Urheberrechts unbeachtlich sein sollte.

(9) Sollte in den einschlägigen Rechtsvorschriften geklärt werden, ob das Einscannen von Werken aus Bibliotheksbeständen mit dem Ziel, ihren Inhalt über das Internet durchsuchbar zu machen, über den Geltungsbereich der derzeitigen Ausnahmen hinausgeht?

Eine Klärung sollte dahingehend erfolgen, dass es völlig innerhalb des Aufgabenbereiches von Bibliotheken liegt, Werke in ihren Beständen zu digitalisieren, um sie der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Diese Klärung sollte auch umfassen, dass durch Digitalisierung keine neuen Rechte begründet werden.

(10) Ist in Bezug auf verwaiste Werke eine Legislativmaßnahme der Gemeinschaft erforderlich, die über die Empfehlung 2006/585/EG der Kommission vom 24. August 2006 hinausgeht?

Ja. Zusätzlich zu der Stellungnahme von Wikimedia NL, die wir vollumfänglich unterstützen, verweisen wir hier auf die Entwicklungen im Rechtsstreit zwischen der Amerikanischen Organisation einiger Verleger mit der Firma Google über das Digitalisierungsprojekt "Google Books". Nicht nur, dass ein Rechtsstreit beendet wurde, beide Parteien haben ein Rahmenwerk erarbeitet, das in der Zukunft helfen wird, große Mengen an Inhalten der (bisher leider nur us-amerikanischen) Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Gleichzeitig gibt es einen fairen Ausgleich von Interessen für die Entlohnung von Autoren. Google und die Vereinigung einiger amerikanischer Verlage gehen hier über das Problem der Urheberrechtswaisen hinaus und haben einen modus operandi entwickelt, der auch für Out-of-print-Titel angewandt werden kann, solange der jeweilige Verlag untätig ist und keine Anstalten macht, das Werk (wieder) in die Öffentlichkeit zu bringen. Die grundsätzliche Regel eines Opt-out ist hier ebenso zu begrüßen wie die Idee eines Urheberrechts- bzw. Nutzungsrechte registers. Praktisch jedes Element dieser Einigung könnte auch für eine gesamteuropäische Regelung adaptiert werden, die einen fairen Ausgleich schafft zwischen dem Schutz des Autors und den Interessen der Allgemeinheit, zusammengefasst unter der Idee, den Schutz an die tatsächliche Nutzung zu koppeln. Denkbar ist auch, den urheberrechtlichen Schutz eines Werkes auf zehn Jahre nach Publikation zu begrenzen, wobei auf Antrag des Urhebers eine mehrmalige zehnjährige Verlängerung (beispielsweise bis zu 70 Jahren) möglich ist. Erfolgt keine Verlängerung oder findet keine Nutzung eines Werkes statt, fiel das Werk in die Domäne der Gemeinfreiheit, das Problem der Waisenkinder wäre somit nur noch in wenigen Fällen so problematisch wie heute. Durch Fortschritte im Bereich der Druckdienstleistungen bei beliebig kleiner Auflage (Print on Demand) gehen wir davon aus, dass es für Inhaber von Nutzungsrechten attraktiv wird, Werke über einen sehr langen Zeitraum hin verfügbar zu halten, auch in physischer Form. Ein Anreizsystem wie das oben geschilderte wäre geeignet, um die Vielfalt und den Reichtum des europäischen Kulturerbes zusammen mit den aktuellen Wissensschätzen auf einem globalen durchaus kompetitiven Markt zu erhalten.

(11) Wenn ja, sollte dann die Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2001 geändert oder ein eigenständiger Rechtsakt erlassen werden?

Wir teilen die Ansicht von Wikimedia NL, dass die Art der Umsetzung weit weniger entscheidend ist, als dass überhaupt eine Umsetzung stattfindet. Selbstverständlich würden wir es begrüßen, wenn der Freiheit der Information jener Stellenwert eingeräumt wird, wie es in der Gegenwart hinsichtlich der Freiheit der Waren, Personen und Dienstleistungen erfolgt.

(12) Wie sollten die grenzübergreifenden Aspekte, die sich im Zusammenhang mit verwaisten Werken stellen, in Angriff genommen werden, um die EU-weite Anerkennung der Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

Sollte in Anlehnung der Skizzierung aus unserer Antwort in Punkt 10 ein Werk zum Urheberrechtswaisen oder zum gemeinfreien Werk erklärt werden, sollte dies zumindest innerhalb der EU gültig und unumkehrbar sein. Zudem wäre es im Interesse aller Beteiligten, eine Adaption dieser Regeln auch über die Grenzen der EU hinaus zu erreichen.

Die Ausnahme für Menschen mit Behinderung

Zu den Fragen 13 bis 18 möchten wir eine zusammenfassende Antwort abgeben. Unserer Ansicht nach handelt es sich bei diesen Fragen nur um die Ausläufer einer grundsätzlichen Problematik, die bei Menschen mit (in diesem Fall körperlichen) Behinderungen am deutlichsten und dauerhaft zutage tritt, während der Rest der Gesellschaft sie nur sporadisch erlebt oder annimmt, es handele sich um eine hinzunehmende unabänderliche Eigenschaft.

- Ein Vater, der sein zwei Monate altes Kind auf dem Schoss hält, ist nicht in der Lage, einfach eine Computermouse oder eine Tastatur zu bedienen, um eine Buchseite umzublättern, weil er dazu zwei Hände bräuchte.
- Eine Autofahrerin darf aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht ihren Blick von der Straße abschweifen lassen und ihre Hände nicht einsetzen, um ein neues Kapitel eines Romans aufzuschlagen.
- Einer Managerin ist der Einsatz von Smartphones mit Kamera aus Geheimschutzgründen auf dem Konzerngelände untersagt.

Für alle drei geschilderten Szenarien wäre durch spezielle Anpassungen der Benutzerinterfaces, dem Einsatz von Text-to-Speech-Software oder durch Konvertierung auf andere IT-Plattformen der Umgang mit Werken möglich, ohne dass die Benutzer oder die Umgebung gefährdet würden.

Die technischen Maßnahmen für diese Anpassungen sind grundsätzlich die gleichen, die einem sehbehinderten Menschen den Abruf von Webseiten ermöglichen oder körperbehinderten Menschen eine Bedienung der Seiten erleichtern. Analog zu der Erkenntnis, dass barrierefreie Rathäuser auch für nichtbehinderte Menschen bequemer zu benutzen sind, befürworten wir das Entstehen eines gesellschaftlichen Anspruchsdenkens, dass vorhandene Werke durch die Leser und hilfsbereite Menschen beliebig anpassbar sein sollten, um sie den jeweiligen situativen Behinderungen entsprechend abrufbar, abspielbar und rezipierbar zu machen. Wir plädieren hier für rechtliche Vorgaben, die die zusätzliche Publikation in und den freien Zugang zu transparenten Dateiformaten obligatorisch machen.

Zugleich weisen wir auf die Überschneidung zu den Anforderungsbereichen Langzeitarchivierung und Pflichtexemplare hin. Ohne transparente Dateiformate kommt es zu einer systematischen Aushöhlung der Möglichkeit, Werke für ihre gemeinfreie Zukunft sicher zu archivieren. In den Archiven in den Staaten der EU sammeln sich Datenträger, für die es seit Jahren keine Abspielgeräte mehr gibt, die Daten sind in undokumentierten Formaten gespeichert, die auch bei einem physischen Zugriff auf die nach und nach der Verrottung zum Opfer fallenden Datenträger keine Extraktion der Inhalte erlauben.

Mit der Begründung, gegen illegale Vervielfältigung von Werken vorgehen zu wollen, haben in den letzten Jahren Verlagshäuser den Einsatz von DRM-Systemen und "Kopierschutz"-Verfahren forciert. Hierbei wurde teilweise die Schwelle zum kriminellen Handeln überschritten, als ein Musiklabel eine Software auf Musik-CDs verteilte, die in ihrem Verhalten und ihrer Aufgabe tief in die Integrität der Computer der Nutzer eingriff. Diese "Rootkit"-DRM-Systeme gefährden das kulturelle Erbe Europas, da sie keinerlei Möglichkeit enthalten, auch noch in 70 Jahren einen vollständigen Zugriff auf die Werke sicherzustellen. Ausnahmeregelungen für eine bestimmte Gruppe von körperlich behinderten Menschen lindern zwar diese Probleme ein wenig und sind daher grundsätzlich hilfreich, sie greifen jedoch viel zu kurz.

(13) Sollten Menschen mit Behinderungen Lizenzvereinbarungen mit Verlagen schließen, um einen besseren Zugang zu geschützten Werken zu erhalten? Wenn ja, welche Formen der Lizenzierung wären am besten geeignet? Gibt es bereits Lizenzierungsmodelle, die darauf abzielen, behinderten Menschen den Zugang zu geschützten Werken zu erleichtern?

Eine separate Lizenzvereinbarung halten wir für überflüssig, der bessere Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken sollte alleine schon deshalb möglich sein, weil ein Nutzer des "normalen" Werkes jene Rechte erhält, die er für eine Adaptierung des Werkes nach den jeweiligen Behinderungen in den Lebenssituationen benötigt.

(14) Sollte verbindlich vorgeschrieben werden, geschützte Werke in einem bestimmten behindertengerechten Format zur Verfügung zu stellen?

Es sollte verbindlich vorgeschrieben werden, dass geschützte Werke in einem transparenten Dateiformat, das ohne patentrechtliche oder sonstige diskriminierende Beschränkungen durch jedermann frei implementiert werden kann, allen Nutzern eines Werkes zur Verfügung gestellt werden. Dies würde sich dann auch auf alle Anwendungsfälle erstrecken, die durch körperliche Behinderung entstehen, wäre jedoch nicht auf diese enge Definition von Behinderung beschränkt.

(15) Sollte klargestellt werden, dass die derzeitige Ausnahme für Menschen mit Behinderung nicht nur für Seh- und Hörbehinderungen gilt?

Eine Klarstellung sollte sich weniger auf die Menschen und ihre individuellen körperlichen und geistigen Behinderungen konzentrieren, als auf Lebenslagen und Situationen, in denen grundsätzlich jeder Mensch in der Nutzung von Inhalten behindert wird.

(16) Wenn ja, welche anderen Behinderungen sollten für die Zwecke der Online-Wissensverbreitung in den Geltungsbereich dieser Ausnahmeregelung aufgenommen werden?

Siehe Einleitungstext zu Fragen 13 bis 18. Eine abschließende Aufzählung halten wir für unzweckmäßig.

(17) Sollte in den nationalen Rechtsvorschriften klargestellt werden, dass Personen, die die Ausnahme für behinderte Menschen in Anspruch nehmen können, nicht zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet werden sollten, wenn sie ein Werk zur Übertragung in ein behindertengerechtes Format nutzen?

Eine Klarstellung halten wir für hilfreich, insbesondere bei einer Berücksichtigung des situativen Behinderungsbegriffes.

(18) Sollte die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken eine Ausnahme vom Datenbank- und Sui-generis-Schutz speziell für Menschen mit Behinderung vorsehen?

Aufgrund der katastrophalen Effekte dieser Richtlinie, die durchaus zutreffend in dem Papier "First evaluation of Directive 96/9/EC on the legal protection of databases" der Kommission dargestellt werden, die schädlichen Einflüsse auf die Wissensgesellschaft und darüber hinaus auch noch auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Firmen bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen empfehlen wir anstelle einer punktuellen Symptombekämpfung durch Ausnahmeregelungen die komplette Rücknahme der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

Verbreitung geschützter Werke zu Unterrichts- und Forschungszwecken

(19) Sollte die Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft Lizenzregelungen mit den Verlagen treffen, um den Zugang zu geschützten Werken zu Unterrichts- oder Forschungszwecken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle, die die Online-Nutzung geschützter Werke für Unterrichts- oder Forschungszwecke ermöglichen?

Die Antwort erfolgt analog zu Frage 13. Eine separate Lizenzvereinbarung halten wir für überflüssig, der bessere Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken sollte alleine schon deshalb möglich sein, weil ein Nutzer des "normalen" Werkes jene Rechte erhält, die er für die Nutzung zu Unterrichts- und Forschungszwecken benötigt.

(20) Sollte die für Unterricht und Forschung geltende Ausnahme präzisiert und um moderne Formen des Fernlernens erweitert werden?

Eine Erweiterung für moderne Formen des Fernlernens und Selbststudiums erscheint uns notwendig.

(21) Sollte klargestellt werden, dass die für Unterricht und Forschung geltende Ausnahme nicht nur für Materialien gilt, die in Klassenräumen oder Bildungsstätten verwendet werden, sondern auch deren Verwendung zu Hause zu Studienzwecken einschließt?

Ja.

(22) Sollte es hinsichtlich der Länge der Werksauszüge, die vervielfältigt oder für Unterrichts- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden können, verbindliche Mindestvorschriften geben?

Eine Beschränkung der Werksauszugslänge halten wir für nicht hilfreich.

(23) Sollte es eine verbindliche Mindestanforderung im Hinblick darauf geben, dass die Ausnahme sowohl für den Unterricht als auch für die Forschung gilt?

Ja.

Von Nutzern geschaffene Inhalte

(24) Sollten genauere Vorschriften im Hinblick darauf erlassen werden, welche Handlungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien zulässig bzw. unzulässig sind?

Nein. Eine Entwicklung präziser Regeln würde zu einer unverhältnismäßigen Formalisierung führen, die der wissensbasierten Wirtschaft zuwider laufen würde. Sie würde darüber hinaus systembedingt modernen technischen und sozialen Entwicklungen hinterherhinken und die Weiterentwicklung behindern. Wir schlagen darum vor, dass zumindest eine Liste von Handlungen erstellt wird, die nicht durch Rechteverwerter dem Kunden vorenthalten oder untersagt werden dürfen. Darüber hinaus sollte die Einführung einer breit gefassten "Fair Use"-Doktrin geprüft werden.

(25) Sollte die Richtlinie um eine Ausnahme für von Nutzern geschaffene Inhalte erweitert werden?

Diese Frage beruht auf einer Annahme, dass es jemals Inhalte gab, die nicht von Nutzern geschaffen wurden. Die Tauglichkeit des Begriffes "UGC - User Generated Content" beschränkt sich auf Marketing und ist weitgehend inhaltsfrei. Es ist nicht möglich, UGC so zu definieren, dass nicht am Ende entweder eine Tautologie entsteht oder ein bestehendes im allgemeinen Sprachgefühl als UGC anerkanntes Projekt aus der Definition herausfällt. Wir raten daher der Kommission, den Begriff UGC fallenzulassen. Die vom Grünbuch zitierte OECD-Definition von UGC als "Inhalte, die über das Internet öffentlich zur Verfügung gestellt werden, von einer gewissen kreativen Eigenleistung zeugen und außerhalb der regulären beruflichen Tätigkeit entstehen" erscheint uns ungeeignet.

Alle Gründe, die für eine Ausnahmenregelung für UGC sprechen, ignorieren, dass es sich bei UGC (wenn man es überhaupt fassen kann) um ein großes Experimentierfeld handelt, dessen Teil-Ergebnisse in den nächsten Jahren Teil des kulturellen Mainstreams werden können; so, wie inzwischen Blogs und Podcasts auch von herkömmlichen Medienbetrieben produziert und monetarisiert werden. Eine Ausnahmeregelung für UGC wäre das formale Eingeständnis, dass der urheberrechtliche Schutz von Werken insgesamt ein Innovationshemmnis darstellt.

Fazit

Wir hoffen, den beginnenden und nötigen Modernisierungsprozess urheberrechtlicher Rahmenbedingungen weiter begleiten zu können. Neben diesem Vernehmlassungsprozess erhoffen wir uns von der Kommission auch eine kritische Evaluation der bisher erfolgten Schritte und Beiträge zu der Frage, ob die bisherigen Ausweitungen der Schutzfristen tatsächlich dazu beigetragen haben, die Kreativen in Europa zu unterstützen und zu fördern.